



„Neue Verfahren zur erleichterten Vollstreckung von Titeln im europäischen Zivilprozessrecht“

In einem europaweiten Binnenmarkt besteht ein großes Interesse der Bürger an einer grenzüberschreitenden Durchsetzbarkeit von Vollstreckungstiteln in anderen Mitgliedstaaten der EU. Der Forderung nach einer schnelleren, effektiveren grenzüberschreitenden Vollstreckung wird auch dadurch Nachdruck verliehen, dass Zahlungsverzug einer der wichtigsten Gründe für die Insolvenz ist, die das Überleben der Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, gefährdet und zahlreiche Arbeitsplätze kostet.

Seit der Vergemeinschaftung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Titel IV des EU-Vertrages durch den Amsterdamer Vertrag unterliegt die grenzüberschreitende Vollstreckung einem atemberaubenden Wandel, der darauf abzielt, die Vollstreckbarkeit von in einem Mitgliedstaat titulierten Forderungen zu erleichtern, indem das Exequaturverfahren wegfällt.

Aus diesem Anlass hat die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät



Herrn

Dr. Rainer Hüßtege,

Vorsitzender Richter am OLG München und Autor
des ZPO-Kommentars Thomas/Putzo

als Referent zu einem Vortragsabend eingeladen.

In seinem Vortrag stellte Herr Dr. Hüßtege die aktuellen EU-Verordnungen vor und skizzierte die Vorteile des Gläubigers, die sich hieraus ergeben, aber auch die Gefahren für den Schuldner.

Bereits zu Beginn des Vortrags wurde deutlich, dass die Vollstreckung in Europa nicht einfach ist. So dauern Vollstreckbarerklärungsverfahren in manchen Ländern zum Teil ca. drei bis vier Jahre. Deshalb soll das Vollstreckbarerklärungsverfahren durch folgende Maßnahmen vereinfacht werden: Die Abschaffung des Exequaturverfahrens im Wege verschiedener EG-Verordnungen soll eine unmittelbare Vollstreckung ermöglichen. Dabei richtet sich die Zwangsvollstreckung nach nationalem Recht, eine Vereinheitlichung des Vollstreckungsrechts wird aber angestrebt. Im ersten Entwurf zur Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vom 18.12.2008 **über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUnterhaltVO)** war eine grenzüberschreitende Kontopfändung vorgesehen, die jedoch bislang noch nicht durchgesetzt worden ist. Deshalb richtet sich die Vollstreckung bislang nach nationalem Recht.

Zu beachten ist, dass hinsichtlich der Vollstreckung die Art der jeweiligen Forderung zu unterschiedlichen Konsequenzen führt. So ist beispielsweise das Umgangsrecht im Familienrecht ohne Vollstreckbarerklärung vollstreckbar, bei Geldforderungen ist hingegen zum Teil noch eine Vollstreckbarerklärung vor der eigentlichen Zwangsvollstreckung erforderlich.

Die **VO (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen** ist der erste Schritt zur Abschaffung des Exequaturverfahrens gewesen.



Auch kann ein Versäumnisurteil als europäischer Vollstreckungstitel ausgewiesen werden, ein Kostenfestsetzungsbeschluss in der Regel jedoch nicht, weil die Mindeststandards nach der EuVTVO meist nicht eingehalten sind.

Hinsichtlich des Verbraucherschutzes ist zu berücksichtigen, dass ein Titel gegen einen Verbraucher an dessen Wohnsitz erlassen werden muss, damit er als europäischer Vollstreckungstitel erlassen werden kann.

Die Abwehrmöglichkeiten des Schuldners gegen eine gegen ihn gerichtete Vollstreckung belaufen sich auf die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO sowie die Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO.

Als weitere EG-Verordnung stellte Herr Dr. Hüßtege die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12.12.2006 zur Einführung eines **Europäischen Mahnverfahrens (EuMVVO)** vor. Ziel dieser Verordnung ist ein europäischer Zahlungsbefehl in einem standardisierten Verfahren. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf bezifferte und fällige Geldzahlungsansprüche aus vertraglichen Schuldverhältnissen in grenzüberschreitenden

Rechtssachen. Sachlich und örtlich ausschließlich zuständig ist in diesem Verfahren das AG Berlin-Wedding als europäisches Mahngericht, wenn der Schuldnerwohnsitz in Deutschland liegt. Der Gläubiger muss einen Antrag auf speziellen Formblättern stellen, welche unter folgendem Link beim AG Berlin-Wedding zu finden sind: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav/vordruck.html>. Wenn der Antrag in Deutschland gestellt wird, kann er auf Deutsch ausgefüllt werden, eine elektronische Einreichung ist jedoch nicht möglich. Wenn der Antrag für zulässig erkannt worden ist, erfolgt die Zustellung des noch nicht für vollstreckbar erklärten EU-Zahlungsbefehls. Nach Ablauf der Einspruchsfrist von 30 Tagen wird der EU-Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt, der deutsche oder auch ausländische Titel kann dann gem. § 794 I Nr. 6 ZPO vollstreckt werden.



Desweiteren stand im Blickpunkt des Vortragsabends die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 zur Einführung eines **europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO)**, deren Ziel ein Vollstreckungstitel in einem standardisierten Verfahren ist. Die EuGFVO ist auf Klagen in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen mit einem maximalen Streitwert von 2.000 € anwendbar, jedoch insbesondere nicht auf Unterhalts-, Güterrechts- und Arbeitssachen. Mit Ausnahme von Dänemark sind Titel nach der EuGFVO EU-weit vollstreckbar. Der Gläubiger muss auch hier einen Antrag auf entsprechenden Formblättern ausfüllen, die Entscheidung erfolgt grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus den allgemeinen Regeln der EuGVVO. Aus Schuldnerschutzgesichtspunkten muss der Titel gegen den Schuldner in dessen Sprache verfasst sein. Ein Versäumnisurteil kann nach der EuGFVO nicht ergehen, vielmehr ergeht in Säumnisfällen eine Entscheidung nach Aktenlage. Um das Verfahren kostengünstig zu halten, bedürfen die Formblätter keiner Übersetzung, da sie standardisiert sind und somit innerhalb der EU überall gleich verständlich sein sollen. Ob dies in der Praxis tatsächlich so funktioniert, werden Erfahrungsberichte der nächsten Monate und Jahre widerspiegeln. Eine Prozesskostenvorschusspflicht besteht in diesen Fällen nicht, die Kostentragung erfolgt wie in einem normalen Zivilverfahren.

In seinem Vortrag hob Herr Dr. Hüßtege heraus, dass ein Titel zur Vollstreckung so große Bedeutung hat, um den Konkurs von Unternehmen zu vermeiden. Gerade deshalb ist ein schnelles Verfahren ohne das Exequaturverfahren erforderlich.

Abschließend zeigte der Referent die **EU- Unterhaltsverordnung** (Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von



Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18.12.2008) auf. Diese Verordnung wird erst ab dem 18.06.2011 Anwendung finden, sie gilt jedoch nicht in Dänemark, Irland und Großbritannien. Großbritannien kann über den Weg der opt-in-Möglichkeit die Verordnung punktuell anwenden. Zu beachten ist, dass der Unterhaltsbegriff sehr weit auszulegen ist. Das

nationale Recht (FamFG) wird durch EU-Recht verdrängt, beispielsweise wird die Verfahrenskostenhilfe ergänzend zu §§ 114 ff. ZPO geregelt. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung taucht die Frage auf, aus welchem Staat der Titel stammt. Dies ist insbesondere deshalb entscheidend, da die Anknüpfung an das Unterhaltsrecht die Frage bestimmt, ob eine Vollstreckbarerklärung notwendig ist. Eine große Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Haager Unterhaltsprotoll, da nur die Titel aus einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Unterhaltsprotokoll gebunden ist, ohne Exequaturverfahren anerkannt und vollstreckt werden können.

Als Fazit dieses Vortrages lässt sich sagen, dass sicherlich zu überprüfen sein wird, ob die Abschaffung des Exequaturverfahrens der richtige Weg ist und ob nicht gegebenenfalls eine ordre-public-Prüfung doch nötig sein wird. Die Verordnungen sind in der Praxis teilweise noch unbekannt und mit einer grenzüberschreitenden Kontopfändung ist wahrscheinlich noch nicht so schnell zu rechnen.

Nach dem Vortrag gab es wie gehabt die Möglichkeit, mit dem Referenten die Vortragsinhalte weiter zu vertiefen und dabei einen kleinen Imbiss im Foyer zu sich zu nehmen. Viele der Teilnehmer nutzten diese Möglichkeit des Meinungsaustausches, sodass auch dieser Vortragsabend eine gelungene Veranstaltung war.

